

ALT**NEU****Straßenreinigungssatzung der Stadt Offenbach am Main****1 Änderungssatzung zur
Straßenreinigungssatzung der Stadt Offenbach am Main****Präambel****Gleichstellungsregelung**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

§ 5 Reinigungspflicht bei mehreren Reinigungspflichtigen

(1) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zu der sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so sind die zur Reinigung Verpflichteten abwechselnd reinigungspflichtig. In welcher Reihenfolge und zu welchem Zeitpunkt die Reinigungspflichtigen ihrer Reinigungspflicht nachzukommen haben, wird wie folgt bestimmt: Die wechselnde Reinigungspflicht der Reinigungspflichtigen gilt jeweils für zwei Wochen von Montag bis Sonntag. Die Reihenfolge der Reinigungspflicht der Verpflichteten beginnt jährlich neu mit der Woche, in die der erste Januar fällt mit dem Reinigungspflichtigen des Kopfgrundstücks und setzt sich alsdann in der Reihenfolge der Hinterlieger fort, bis kein Hinterlieger mehr folgt und beginnt dann erneut mit dem Verpflichteten des

§ 5 Reinigungspflicht bei mehreren Reinigungspflichtigen

(1) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zu der sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so sind die zur Reinigung Verpflichteten abwechselnd reinigungspflichtig. In welcher Reihenfolge und zu welchem Zeitpunkt die Reinigungspflichtigen ihrer Reinigungspflicht nachzukommen haben, wird wie folgt bestimmt: Die wechselnde Reinigungspflicht der Reinigungspflichtigen gilt jeweils für zwei Wochen von Montag bis Sonntag. Die Reihenfolge der Reinigungspflicht der Verpflichteten beginnt jährlich neu mit der Woche, in die der erste Januar fällt mit dem Reinigungspflichtigen des Kopfgrundstücks und setzt sich alsdann in der Reihenfolge der Hinterlieger fort, bis kein Hinterlieger mehr folgt und beginnt dann erneut mit dem Verpflichteten des

<p>Kopfgrundstücks.</p> <p><u>Eigentümer verschiedener Grundstücke (z.B. in Stichstraßen oder als Anlieger von Wendehämmern) bezogen auf dieselbe Straßenfläche reinigungspflichtig (Längsseiteneigentümer und Querseiteneigentümer), regeln sie untereinander die Erfüllung der übertragenen Reinigungsverpflichtungen und teilen die Regelung der Stadt mit. Soweit keine Regelung getroffen wird, verbleiben alle Reinigungsverpflichteten jederzeit reinigungspflichtig.</u></p>	<h3>§ 7 Umfang und Art der Reinigungspflicht</h3> <p>(1) Die Reinigungsfläche erstreckt sich von der Grundstücksgrenze aus in die Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt und bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.</p> <p>(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtung getrennte Fahrbahn, so hat der Reinigungspflichtige die ganze Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen. Bei an öffentliche Plätze angrenzenden Grundstücken oder bei <u>Sackgassenkopfgrundstücken</u> reicht die Reinigungsverpflichtung bis 13 m Entfernung von der Grundstücksgrenze.</p> <p>(3) <u>Die Reinigung muss unter tunlichster Schonung der Straße und ihrer Einrichtungen vorgenommen werden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Gefahr der Frostbildung ist das Besprengen mit Wasser verboten. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung sofort zu beseitigen. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Kehrichts ist</u></p>
--	--

	<p><u>ein Teil der Reinigungspflicht. Er darf von den Reinigungspflichtigen weder Nachbargrundstücke zugekehrt noch ins Straßenbegleitgrün (insbesondere Baumscheiben), in Straßenabläufe, Gräben, Hydrantendeckel und Einlaufschächte der Straßenkanalisation (z. B. Sinkkästen und Abflussrinnen) sowie auf die Fahrbahn gekehrt oder geschüttet werden. Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub, Wildkrautwuchs, Hundekot und sonstigen Verunreinigungen jeder Art; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Gossen, Abzugssräben und Roste der Sinkkästen müssen jederzeit freigehalten werden.</u></p>
	<p>(3) Die Unratbeseitigung auf dem Straßenbegleitgrün ist Teil der Reinigungspflicht. Zum Straßenbegleitgrün gehören Baumscheiben, Rabatten, Grünstreifen und sonstige Teile des Straßenkörpers, die der Pflanzung zuzurechnen und in der Bewertung (gleiches Flurstück/Parzelle) nicht von der öffentlichen Straße getrennt sind.</p> <p>a) Befindet sich das Straßenbegleitgrün zwischen der Grundstücksgrenze und dem Rinnstein (Fahrbahnbeginn), ist dies der Gehwegreinigung zuzurechnen.</p> <p>b) Befinden sich zwischen dem Grundstück und dem Straßenbegleitgrün Teile der Fahrbahn, ist dies der Fahrbahnreinigung zuzurechnen.</p> <p>c) Gossen, Abzugssräben und Roste der Sinkkästen müssen jederzeit freigehalten werden.</p> <p>d) Die Reinigung muss unter tunlichster Schonung der Straße und ihrer Einrichtungen vorgenommen werden.</p> <p>e) Schmutz und Unrat jeder Art, wie Papier, Obstschalen, Laub und Unkraut etc. ist von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen.</p> <p>f) Bei Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Gefahr der Frostbildung ist das</p>

	<p>Besprengen mit Wasser verboten.</p> <p>g) Schmutz und Unrat dürfen von den Reinigungspflichtigen weder Nachbargrundstücken zugekehrt noch in Straßenabläufe, Gräben, Hydrantendeckel und Einlaufschräfte der Straßenkanalisation (z. B. Sinkkästen und Abflussrinnen) sowie auf die Fahrbahn gekehrt werden.</p> <p>h) Die ordnungsgemäßige Entsorgung des Kehrichts ist ein Teil der Reinigungspflicht.</p> <p>i) Die Straßen sind, soweit nicht gemäß Anlage zu § 3 definiert, nach Bedarf zu reinigen, jedoch mindestens zu jedem zweiten Wochenende einer Reinigung zu unterziehen.</p>	
	<p>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs. 1 als Eigentümer seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt, 2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 als Erbbaurechtsnehmer seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt, 3. entgegen § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt seiner Reinigungspflicht dieser nicht nachkommen ist, <p>4. entgegen § 8 die Verunreinigung, welche über das übliche Maß hinausgeht, nicht unverzüglich beseitigt,</p> <p>5. entgegen § 8 die dort genannten Abfälle weg wirft oder sonstigen Unrat liegen lässt,</p> <p>6. entgegen § 8 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß verteiltes Werbematerial nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum entfernt,</p> <p>7. entgegen § 8 Abs. 6 als Halter oder Führer eines Tieres dessen Kot nicht unverzüglich beseitigt,</p> <p>8. entgegen § 10 Abs. 2 den Wechsel im Grund- bzw. Wohnungseigentum nicht dem ESO mitteilt,</p>	<p>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs. 1 als Eigentümer seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt, 2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 als Erbbaurechtsnehmer seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt, 3. entgegen § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt seiner Reinigungspflicht dieser nicht nachkommen ist, <p>4. entgegen § 7 Abs. 3 den Kehricht nicht ordnungsgemäß entsorgt,</p> <p>5. entgegen § 7 Abs. 3 den Kehricht Nachbargrundstücken zukehrt oder ins Straßenbegleitgrün (insbesondere Baumscheiben), in Straßenabläufe, Gräben, Hydrantendeckel und Einfallschächte der Straßenkanalisation (z.B. Sinkkästen und Abflussrinnen) sowie auf die Fahrbahn kehrt oder schüttet,</p> <p>6. entgegen § 7 Abs. 3 bei der Straßenreinigung Herbizide einsetzt,</p> <p>7. entgegen § 8 die Verunreinigung, welche über das übliche Maß hinausgeht, nicht unverzüglich beseitigt,</p> <p>8. entgegen § 8 die dort genannten Abfälle weg wirft oder</p>

9.	entgegen § 10 Abs. 3 Grundstücksänderungen dem ESO nicht innerhalb von zwei Wochen nach Änderung durch Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich mitteilt.
10.	entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt,
11.	entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 den Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten nicht befolgt,
9.	sonstigen Unrat liegen lässt, entgegen § 8 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß verteiltes Werbematerial nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum entfernt,
10.	entgegen § 8 Abs. 6 als Halter oder Führer eines Tieres dessen Kot nicht unverzüglich beseitigt,
11.	entgegen § 10 Abs. 2 den Wechsel im Grund- bzw. Wohnungseigentum nicht dem ESO mitteilt,
12.	entgegen § 10 Abs. 3 Grundstücksänderungen dem ESO nicht innerhalb von zwei Wochen nach Änderung durch Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich mitteilt.
13.	entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt,
14.	entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 den Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten nicht befolgt,